

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und  
Prüfungsordnung für den Studiengang

„Humanmedizin“

der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 22. September 2021

**Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang**

**„Humanmedizin“**

**der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 22. September 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 329), und § 27 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt geändert wurde durch Artikel 3 des Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 497), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 24. Mai 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 19 vom 7. Juni 2018), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 18. Februar 2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 51. Jg., Nr. 18 vom 26. Februar 2021), wird wie folgt geändert:

1. § 6 „Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen“ wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 6

#### Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Bei den in Anlage 1 und 2 genannten Praktika, Seminaren, Übungen und Blockpraktika ist wegen deren Art und Zweck zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre, Forschung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich. Bei diesen Lehrveranstaltungen entspricht die Aufnahmefähigkeit der in der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester und in der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Zahl der Studienplätze für das Fachsemester, das gemäß Anlage 1 bis Anlage 2 zum Absolvieren der Lehrveranstaltung empfohlen wird. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG in nachstehender Reihenfolge berücksichtigt.

1. Diejenigen, die als Studierende in den Studiengang Humanmedizin an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, wenn sie
  - zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Fachsemester zum Studiengang Humanmedizin an der Universität Bonn zugelassen wurden oder
  - durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;
2. diejenigen, die als Studierende in den Studiengang Humanmedizin an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zur unter Nr. 1 genannten Gruppe gehören;
3. alle Übrigen, die als Studierende in den Studiengang Humanmedizin an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
4. alle übrigen Studierenden.

(2) Die übrigen Zugangsvoraussetzungen zu den jeweiligen Lehrveranstaltungen bleiben unberührt. Innerhalb der jeweiligen unter Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppe entscheidet das Los.“

2. In § 9 „Stufungen und Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt“ werden in Absatz 2 die Buchstaben a bis c wie folgt neu gefasst:

- „a) Voraussetzung für die Teilnahme am "Kursus der makroskopischen Anatomie" und am „Seminar Anatomie“ ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am "Seminar Anatomische Propädeutik" und am "Praktikum der Medizinischen Terminologie".
- b) Voraussetzung für die Teilnahme am "Praktikum der Physiologie" und am „Seminar der Physiologie“ ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am "Praktikum der Physik für Mediziner".
- c) Voraussetzung für die Teilnahme am "Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie" und am „Seminar der Biochemie“ ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am "Praktikum der Chemie für Mediziner".“

3. In § 15 „Lehrveranstaltungen und Prüfungen - Anmeldung und Abmeldung“ wird in Absatz 2 nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Eine Abmeldung von der Lehrveranstaltung aus triftigem Grund ist nur bis zum letzten Unterrichtstermin der Lehrveranstaltung möglich, es sei denn, die oder der Studierende weist nach, dass ihr oder ihm eine frühere Antragstellung nicht möglich war. § 23 Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.“

4. In § 21 „Mündliche Prüfungen und Mündlich-praktische Prüfungen“ wird in Absatz 2 nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Bei Teilprüfungen gemäß § 16 Abs. 2 beträgt die Prüfungszeit pro Prüfling mindestens fünf und höchstens 30 Minuten.“

5. Im § 24 „Täuschung und Ordnungsverstoß“ wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Im Falle eines solchen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch verliert. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

B. Weber

Der Dekan  
der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 12. Juli 2021, der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. September 2021 sowie der Entschließung des Rektorats vom 28. Juli 2021.

Bonn, 22. September 2021

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch